presserat

Öffentliches Informationsinteresse überwiegt

Germanwings: Identifizierende Berichterstattung ist Dauerthema

Wiederholt berichtet die Online-Ausgabe einer Illustrierten über den Absturz des Germanwings-Fluges 4U9525 in den französischen Alpen. Der Name des Co-Piloten, der absichtlich die Maschine zum Absturz brachte und dabei 149 Menschen mit in den Tod riss, wird vollständig genannt. Fotos zeigen den Mann unverfremdet. Außerdem werden persönliche Daten genannt. Beispiel 1: Der Nachname wird abgekürzt; ein Foto des Co-Piloten wird unverfremdet gezeigt. Beispiel 2: Ein weiterer Artikel enthält kein Foto des Mannes. Sein Name wird abgekürzt. Im Beitrag wird sein Herkunftsort genannt und der Flugsportverein, in dem er Mitglied ist. Beispiel 3: Die Illustrierte nennt den vollständigen Namen des Co-Piloten. Mehrere Beschwerdeführer kritisieren die Veröffentlichungen. Ihnen geht es um den Abdruck des Fotos des Co-Piloten, durch das er eindeutig identifizierbar wird. Die Namensnennung kritisieren mehrere Leser des Magazins, weil das Geschehen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht klar und die Schuldfrage damit nicht geklärt war. Ein anderer Beschwerdeführer kritisiert die Namensnennung, weil es sich um eine Selbsttötung gehandelt und es Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit gegeben habe. Nach Auffassung der Rechtsabteilung der Zeitschrift kann es als gesichert angesehen werden, dass der Co-Pilot die Maschine absichtlich habe abstürzen lassen. Andreas Lubitz, dessen Namen die Staatsanwaltschaft Marseille genannt und sogar buchstabiert habe, habe die Maschine nach Mitteilung der Behörde wissentlich abstürzen lassen. Lubitz sei durch die Tragödie zu einer Person der Zeitgeschichte geworden. Infolgedessen überwiege das öffentliche Interesse seine Persönlichkeitsrechte und diejenigen seiner Angehörigen. Eine Vorverurteilung – so die Rechtsabteilung weiter – liege nicht vor. Es gebe keinen Zweifel, das Andreas Lubitz kein Opfer des Absturzes gewesen sei, sondern ihn bewusst herbeigeführt habe. Im Hinblick auf den Schutz der Angehörigen verweist die Rechtsvertretung auf die Tatsache, dass die Zeitschrift weder die genaue Adresse des elterlichen Wohnhauses genannt noch dieses erkennbar im Bild gezeigt habe. Die Nennung des Wohnortes Montabaur sei deshalb wichtig, weil Lubitz in dem dort ansässigen Luftsportclub seine Segelfluglizenz erworben habe. Es liege im öffentlichen Interesse zu erfahren, um wen genau es sich bei dem Co-Piloten handele.

Die Illustrierte hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen; die Beschwerden sind unbegründet. In diesem Fall überwiegt das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen (Pressekodex, Ziffer 8). Bei dem Germanwings-Unglück handelt es sich um ein in seiner Art und Dimension einzigartiges Ereignis in der deutschen Luftfahrtgeschichte. Im Hinblick

auf die identifizierende Berichterstattung über den Co-Piloten konnte die Presse nach der Bekanntgabe erster Ermittlungsergebnisse davon ausgehen, dass der Co-Pilot die Maschine absichtlich hat abstürzen lassen und damit auch den Tod der 149 Opfer und seinen eigenen absichtlich herbeigeführt hat. Richtlinie 8.2 greift in diesem Fall nicht, da Andreas Lubitz nicht als Opfer zu betrachten ist. Die Frage des Gesundheitszustandes des Co-Piloten spielt in diesem Fall eine wichtige Rolle. Es gab schon früh Hinweise darauf, dass der Mann unter psychischen Störungen litt, die mit seinem Tatmotiv zusammenhängen könnten. Im Kontext zum Geschehen ist die Information darüber für das Verständnis des Sachverhaltes zum einen erforderlich. Zum anderen überwiegt das öffentliche Informationsinteresse. (0310/15/1)

Aktenzeichen:0310/15/1
Veröffentlicht am: 01.01.2015
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: unbegründet